

Datum 06.03.2019	Aktenzeichen: III.5/63.14.25	Verfasser: Bendschneider
Verw.-Vorl.-Nr.: LABOE/BV/290/2019		Seite: -1-

AMT PROBSTEI für die GEMEINDE OSTSEEBAD LABOE

Vorlage an	am	Sitzungsvorlage
Bauausschuss	19.03.2019	öffentlich

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Vorfahrtregelung Strandstraße

Sachverhalt:

Der Bauausschuss hatte die Verwaltung gebeten, die Möglichkeit prüfen, für die Strandstraße die bislang geltende Anordnung der Verkehrszeichen 301 und 306 (Vorfahrtstraße) aufzuheben, um zu erreichen, dass an allen Einmündungen die Regel „rechts vor links“ gilt.

Die Strandstraße liegt innerhalb einer sogenannten Tempo-30-Zone. Der Beginn der Tempo-30-Zone wird mit Verkehrszeichen 274.1, das Ende mit Verkehrszeichen 274.2 gekennzeichnet.

Die Vorfahrt ist auch innerhalb einer Tempo-30-Zone grundsätzlich durch die Regel „rechts vor links“ (§ 8 Absatz 1 Satz 1 StVO) festgelegt. Das gilt nicht, wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist (VZ 205, 206, 301, 306). Letzteres ist innerhalb der Strandstraße aktuell der Fall.

Über die Änderung der Vorfahrtregel in der Strandstraße entscheidet die sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön (Kreisordnungsbehörde).

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss bittet das Amt Probstei, beim Kreis Plön die Aufhebung der bestehenden Vorfahrtregelung in der Strandstraße, beginnend an der Hafestraße bis zum Prof.-Munzer-Ring (Dampferweg, Wiesenweg, Katzbek, Promenadenweg, Birkenweg) und die Rückführung zu einer „rechts vor links“ Regelung zu beantragen.

Wenzel
Bürgermeister

Gesehen:

Körber
Amtsdirektor

Gefertigt:

Bendschneider
Amt III